

### **Beschlussempfehlung**

Hannover, den 08.12.2021

Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen

**Entwurf eines Gesetzes über die Beantwortung von Auskunftsverlangen öffentlicher Stellen durch die berufsständischen Versorgungseinrichtungen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10269

Berichterstattung: Abg. Andrea Kötter (SPD)

(Es ist ein mündlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Andrea Schröder-Ehlers  
Vorsitzende

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10269

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

**Gesetz**  
**über die Beantwortung von Auskunftsverlangen**  
**öffentlicher Stellen durch die berufsständischen**  
**Versorgungseinrichtungen**

**Gesetz**  
**über die Beantwortung von Auskunftsverlangen**  
**öffentlicher Stellen durch die berufsständischen**  
**Versorgungseinrichtungen**

Artikel 1  
Änderung des Gesetzes über das  
Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen

Artikel 1  
Änderung des Gesetzes über das  
Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen

Nach § 11 des Gesetzes über das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen vom 14. März 1982 (Nds. GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2018 (Nds. GVBl. S. 306), wird der folgende § 11 a eingefügt:

Nach § 11 des Gesetzes über das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen vom 14. März 1982 (Nds. GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2018 (Nds. GVBl. S. 306), wird der folgende § 11 a eingefügt:

„§ 11 a  
Datenübermittlung

„§ 11 a  
Datenübermittlung

(1) <sup>1</sup>Verlangt eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis von dem Versorgungswerk Auskunft über

(1) <sup>1</sup>Verlangt eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis von dem Versorgungswerk **zur Durchsetzung von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Ansprüchen** Auskunft über

1. die derzeitige Anschrift, den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder
2. den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift der derzeitigen Arbeitgeber

1. *unverändert*
2. *unverändert*

eines Mitglieds des Versorgungswerks, so übermittelt das Versorgungswerk diese Daten an die öffentliche Stelle. <sup>2</sup>Das Versorgungswerk verweigert die Auskunft, soweit es Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden.

eines Mitglieds des Versorgungswerks, so übermittelt das Versorgungswerk diese Daten an die öffentliche Stelle. <sup>2</sup>Das Versorgungswerk verweigert die Auskunft, soweit es Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden.

(2) <sup>1</sup>Das Versorgungswerk erhält für jede auf der Grundlage des Absatzes 1 erteilte Auskunft eine Gebühr von 10,20 Euro. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 werden für Auskünfte an die Vollstreckungsbehörden des Bundes und der Länder sowie an die zentrale Behörde nach § 4 des Auslandsunterhaltsgesetzes keine Gebühren erhoben.“

(2) *unverändert*

Artikel 2  
Änderung des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes

Artikel 2  
Änderung des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes

Dem § 32 des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 322), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. November 2021 (Nds. GVBl. S. 739), wird der folgende Absatz 9 angefügt:

Dem § 32 des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 322), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. November 2021 (Nds. GVBl. S. 739), wird der folgende Absatz 9 angefügt:

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10269

„(9) <sup>1</sup>Verlangt eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis von der Versorgungseinrichtung Auskunft über

1. die derzeitige Anschrift, den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder
2. den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift der derzeitigen Arbeitgeber

eines Mitglieds der Versorgungseinrichtung, so übermittelt die Versorgungseinrichtung diese Daten an die öffentliche Stelle. <sup>2</sup>Die Versorgungseinrichtung verweigert die Auskunft, soweit sie Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden. <sup>3</sup>Die Versorgungseinrichtung erhält für jede auf der Grundlage des Satzes 1 erteilte Auskunft eine Gebühr von 10,20 Euro. <sup>4</sup>Abweichend von Satz 3 werden für Auskünfte an die Vollstreckungsbehörden des Bundes und der Länder sowie an die zentrale Behörde nach § 4 des Auslandsunterhaltungsgesetzes keine Gebühren erhoben.“

## Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes  
über die Versorgung der Steuerberater und  
Steuerbevollmächtigten

Nach § 14 des Niedersächsischen Gesetzes über die Versorgung der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten vom 20. Dezember 1999 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 215), wird der folgende § 14 a eingefügt:

„§ 14 a  
Datenübermittlung

(1) <sup>1</sup>Verlangt eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis von dem Steuerberaterversorgungswerk Auskunft über

1. die derzeitige Anschrift, den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder
2. den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift der derzeitigen Arbeitgeber

eines Mitglieds des Steuerberaterversorgungswerks, so übermittelt das Steuerberaterversorgungswerk diese Daten an die öffentliche Stelle. <sup>2</sup>Das Steuerberaterversorgungswerk verweigert die Auskunft, soweit es Grund zu

## Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

„(9) <sup>1</sup>Verlangt eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis von der Versorgungseinrichtung **zur Durchsetzung von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Ansprüchen** Auskunft über

1. *unverändert*
2. *unverändert*

eines Mitglieds der Versorgungseinrichtung, so übermittelt die Versorgungseinrichtung diese Daten an die öffentliche Stelle. <sup>2</sup>Die Versorgungseinrichtung verweigert die Auskunft, soweit sie Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden. <sup>3</sup>Die Versorgungseinrichtung erhält für jede auf der Grundlage des Satzes 1 erteilte Auskunft eine Gebühr von 10,20 Euro. <sup>4</sup>Abweichend von Satz 3 werden für Auskünfte an die Vollstreckungsbehörden des Bundes und der Länder sowie an die zentrale Behörde nach § 4 des Auslandsunterhaltungsgesetzes keine Gebühren erhoben.“

## Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes  
über die Versorgung der Steuerberater und  
Steuerbevollmächtigten

Nach § 14 des Niedersächsischen Gesetzes über die Versorgung der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten vom 20. Dezember 1999 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 215), wird der folgende § 14 a eingefügt:

„§ 14 a  
Datenübermittlung

(1) <sup>1</sup>Verlangt eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis von dem Steuerberaterversorgungswerk **zur Durchsetzung von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Ansprüchen** Auskunft über

1. *unverändert*
2. *unverändert*

eines Mitglieds des Steuerberaterversorgungswerks, so übermittelt das Steuerberaterversorgungswerk diese Daten an die öffentliche Stelle. <sup>2</sup>Das Steuerberaterversorgungswerk verweigert die Auskunft, soweit es Grund zu

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10269

der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden.

(2) <sup>1</sup>Das Steuerberaterversorgungswerk erhält für jede auf der Grundlage des Absatzes 1 erteilte Auskunft eine Gebühr von 10,20 Euro. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 werden für Auskünfte an die Vollstreckungsbehörden des Bundes und der Länder sowie an die zentrale Behörde nach § 4 des Auslandsunterhaltsgesetzes keine Gebühren erhoben.“

## Artikel 4

## Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe

§ 85 a des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 360), wird wie folgt geändert:

1. Es wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:

„(5) <sup>1</sup>Verlangt eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis von der Versorgungseinrichtung Auskunft über

1. die derzeitige Anschrift, den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder
2. den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift der derzeitigen Arbeitgeber

eines Mitglieds der Versorgungseinrichtung, so übermittelt die Versorgungseinrichtung diese Daten an die öffentliche Stelle. <sup>2</sup>Die Versorgungseinrichtung verweigert die Auskunft, soweit sie Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden. <sup>3</sup>Die Versorgungseinrichtung erhält für jede auf der Grundlage des Satzes 1 erteilte Auskunft eine Gebühr von 10,20 Euro. <sup>4</sup>Abweichend von Satz 3 werden für Auskünfte an die Vollstreckungsbehörden des Bundes und der Länder sowie an die zentrale Behörde nach § 4 des Auslandsunterhaltsgesetzes keine Gebühren erhoben.“

2. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

## Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden.

(2) *unverändert*

## Artikel 4

## Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe

§ 85 a des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 360), wird wie folgt geändert:

1. Es wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:

„(5) <sup>1</sup>Verlangt eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis von der Versorgungseinrichtung **zur Durchsetzung von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Ansprüchen** Auskunft über

1. *unverändert*
2. *unverändert*

eines Mitglieds der Versorgungseinrichtung, so übermittelt die Versorgungseinrichtung diese Daten an die öffentliche Stelle. <sup>2</sup>Die Versorgungseinrichtung verweigert die Auskunft, soweit sie Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden. <sup>3</sup>Die Versorgungseinrichtung erhält für jede auf der Grundlage des Satzes 1 erteilte Auskunft eine Gebühr von 10,20 Euro. <sup>4</sup>Abweichend von Satz 3 werden für Auskünfte an die Vollstreckungsbehörden des Bundes und der Länder sowie an die zentrale Behörde nach § 4 des Auslandsunterhaltsgesetzes keine Gebühren erhoben.“

2. *unverändert*

*Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10269*

*Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen*

Artikel 5  
Inkrafttreten

Artikel 5  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

*unverändert*